



**DER LEITER DER
JUSTIZANSTALT
KLAGENFURT**

GZ: 301133/1-A1/10

An das

BUNDESMINISTERIUM

für J U S T I Z

Museumsstraße 7

1 0 7 0 W I E N

Purtscherstraße 2
9020 Klagenfurt

☎ 0463 / 57 5 60
Fax: 0463 / 57 5 60 - 13
✉ jaklagenfurt.leitung@justiz.gv.at

SB: Harald Streicher, Oberstlt.
☎ 0463 / 57 5 60 – 223
✉ harald.streicher@justiz.gv.at

Per E-Mail: kzl.L@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bezug: **BMJ-L641.008/0001-II 1/2010 vom 06. April 2010**

Betreff: **Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975
und das Bewährungshilfegesetz geändert werden**

Auftragsgemäß wird zum übermittelten Gesetzesentwurf Stellung genommen. Aus Sicht der Vollzugspraxis wären die nachstehend angeführten Punkte zu bedenken:

§ 156 b Abs 1 StVG

Die vom Strafgefangenen zu leistenden Kostenbeiträge sollten nicht vom Anstaltsleiter festgesetzt werden. Im Sinne einer bundesweiten Gleichbehandlung wären die Richtsätze und die Grenzwerte für den Entfall eines Kostenbeitrags, von der Vollzugsdirektion festzusetzen und jährlich anzupassen.

§ 156 c Abs 1 Z 2 lit. b StVG

Die Voraussetzung, dass der Antragsteller einer geeigneten Beschäftigung nachgeht, würde Personen die sich bereits in Pension befinden und über ein ausreichendes Einkommen verfügen von der Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes ausschließen. Hier wäre unter Umständen eine Ergänzung sinnvoll. Erfahrungsgemäß nimmt die kriminelle Energie und die damit verbundenen Risiken bei fortschreitendem Lebensalter ab.

Ein weiterer Punkt wären Zeiten kurzer Arbeitslosigkeit, wie sie zum Beispiel bei Krankheitsfällen und in Saisonbetrieben vorkommen.

§ 156 c Abs 1 Z 2 lit. d StVG

Die aktuelle Bestimmung des § 89 Abs 1 ASVG stellt die Leistungen aus Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung für die Zeit der Verbüßung einer Haftstrafe und die Leistung aus der Krankenversicherung während einer Untersuchungshaft ruhend. Wodurch die im Entwurf vorgeschlagene Voraussetzung, dass der Antragsteller Versicherungsschutz genießen muss, nicht erfüllt werden können.

21. September 2018

Der Anstaltsleiter

Peter BEVC, Brigadier